

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben und versendet am 6. August 1956

16. Stück

24. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Juli 1956 betreffend die Aufhebung einzelner fürsorgerechtlicher Vorschriften durch den Verfassungsgesichtshof.
25. Gesetz. — Gesetz vom 28. Juni 1956 über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Handelskammer-Altersunterstützung (Fürsorgeleistungsgesetz 1956).
26. Gesetz. — Gesetz vom 24. Februar 1956, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956) in der Fassung des Beschlusses des o. ö. Landtages vom 28. Juni 1956.

24.

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Juli 1956 betreffend die Aufhebung einzelner fürsorgerechtlicher Vorschriften durch den Verfassungsgesichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

- Der Verfassungsgesichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Juni 1956, $\frac{G\ 4/1956}{8}$, die mit dem oberösterreichischen Landesgesetz vom 18. Mai 1949, LGBl. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Oberösterreich, in Geltung gesetzten Bestimmungen des § 21 a Abs. 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 5 der Verordnung über die Fürsorgepflicht sowie des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich (GBl. f. d. Land Österreich Nr. 397/1938) als verfassungswidrig aufgehoben.
- Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.
- Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Plasser
Landesrat

25.

Gesetz

vom 28. Juni 1956 über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Handelskammer-Altersunterstützung (Fürsorgeleistungsgesetz 1956).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 5 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung der Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz-Novelle vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, beschlossen:

Amtshilfe.

§ 1.

(1) Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, im folgenden Kammern genannt, bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die Organe des Altersunterstützungsfonds in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) In gleicher Weise haben die Kammern die Fürsorgebehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu unterstützen, insbesondere über die ihnen bekannten Familien-, Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse der Altersunterstützungswerber und -empfänger sowie der diesen gegenüber Unterhalts- und Ersatzpflichtigen Auskünfte zu geben.

Ausmaß der Fürsorgeleistung.

§ 2.

(1) Bei Beurteilung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen des Altersunterstützungsfonds als Einkommen nur insoweit anzurechnen, daß dem Altersunterstützungsempfänger nachstehender Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Fürsorge in Geld verbleibt:

- a) S 100.— monatlich dem hilfsbedürftigen ehemaligen Kammermitglied;
- b) S 60.— monatlich der hilfsbedürftigen Witwe (§ 5 Abs. 1 lit. d des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes);
- c) zusätzlich je S 50.— monatlich dem sorgepflichtigen hilfsbedürftigen ehemaligen Kammermitglied (lit. a) oder der sorgepflichtigen hilfsbedürftigen Witwe (lit. b) für jeden Unterhaltsberechtigten.

(2) Ist die nach den Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge festgestellte Fürsorgeunterstützung geringer als die in Abs. 1 vorgesehene Leistung, so ist nur die geringere Fürsorgeleistung zu erbringen.

(3) Übersteigt der nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge anzuwendende Richtsatz das Gesamteinkommen eines Empfängers einer Altersunterstützung einschließlich dieser, so ist die Fürsorgeunterstützung, die über das im § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes erwähnte Ausmaß der Altersunterstützung geleistet wird, vom Altersunterstützungsfonds bei der Feststellung des Anspruchs auf die Altersunterstützung als Einkommen nicht anzurechnen.

Geltendmachung des Anspruchs.

§ 3.

Der Anspruch auf öffentliche Fürsorge kann vom Altersunterstützungsfonds für den Unterstützungswerber oder -empfänger bei der Fürsorgebehörde geltend gemacht werden. In diesem Verfahren wird der Unterstützungswerber oder -empfänger vom Altersunterstützungsfonds vertreten. Die gleichen Rechte stehen dem Träger der öffentlichen Fürsorge im Verfahren zur Erlangung der Altersunterstützung zu.

Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit und Flüssigmachung der Fürsorgeunterstützung.

§ 4.

Über die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit des Altersunterstützungswerbers und über das Ausmaß der vom Träger der öffentlichen Fürsorge zu leistenden Beträge entscheidet die Fürsorgebehörde. Der Anspruch auf eine Leistung der öffentlichen Fürsorge entsteht frühestens mit dem Tag der Antragstellung bei der Fürsorgebehörde. Der Altersunterstützungsfonds hat den von der Fürsorgebehörde festgesetzten Unterstützungsbetrag (§ 2 Abs. 1 und 2) gemeinsam mit der Altersunterstützung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürsorgebehörde auszuzahlen. Fürsorgeunterstützungen, die über das im § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Handelskammer - Altersunterstützungsgesetzes erwähnte Ausmaß der Altersunterstützung hinausgehen, hat die Fürsorgebehörde auszuzahlen.

Mitteilungspflicht über Veränderungen.

§ 5.

Wenn die wirtschaftlichen oder die Familienverhältnisse das Ausmaß des Anspruches des

Altersunterstützungsempfängers auf eine Leistung der öffentlichen Fürsorge oder des Altersunterstützungsfonds ändern oder der Anspruch wegfällt, haben sich dies die Fürsorgebehörde bzw. der Altersunterstützungsfonds unverzüglich gegenseitig bekanntzugeben.

Rückersätze an die öffentliche Fürsorge.

§ 6.

Geldleistungen, welche seit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes vom Träger der öffentlichen Fürsorge einem Hilfsbedürftigen nach Erlangen des Anspruches auf Altersunterstützung im Sinne des § 8 Abs. 3 des Handelskammer - Altersunterstützungsgesetzes erbracht werden, sind bis zu dem im § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vorgesehenen Ausmaß der Altersunterstützung als Vorschüsse auf diese zu werten und vom Altersunterstützungsfonds bis auf die im § 2 dieses Gesetzes festgelegten Fürsorgeleistungen dem Träger der öffentlichen Fürsorge rückzuersetzen.

Rückersätze an den Altersunterstützungsfonds.

§ 7.

(1) Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben auf Grund der monatlich vom Altersunterstützungsfonds gelegten Abrechnung die von diesem auf Grund der Bescheide der Fürsorgebehörde (§ 4) flüssiggemachten Fürsorgeunterstützungen innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zu ersetzen.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann zwischen den Trägern der öffentlichen Fürsorge und dem Altersunterstützungsfonds eine Pauschalablöse vereinbart werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 8.

Personen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich Altersunterstützung bezogen haben, gebühren im Falle der Hilfsbedürftigkeit die Leistungen gemäß § 2 vom Tage der Antragstellung an, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Schlußbestimmung.

§ 9.

Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird, bleiben die mit dem Gesetz vom 18. Mai 1949, LGBl. Nr. 53, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechts im Lande Oberösterreich in Geltung gesetzten Vorschriften unberührt.

Inkrafttreten.

§ 10.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Blöchl

Landeshauptmann-Stellvertreter

26.

Gesetz

vom 24. Februar 1956, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1956) in der Fassung des Beschlusses des o. ö. Landtages vom 28. Juni 1956.

Artikel I.

Das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. Nr. 13/1949, in der Fassung der O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955, LGBI. Nr. 74, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 lit. a hat zu lauten:

„a) soweit ihre Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 nicht ausgeschlossen ist, alle physischen und juristischen Personen, die zur Entrichtung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149) verpflichtet sind. Ist ein solcher Betrieb zur Gänze verpachtet, ist jedoch nicht der grundsteuerpflichtige Verpächter, sondern der Pächter Mitglied.“

2. § 4 hat zu lauten:

„(1) Physische und juristische Personen gemäß § 3 lit. a sind von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinbetrieb begründet wird. Kleinbetriebe sind die landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, und die forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes 1955, wenn Grund und Boden solcher Betriebe ein Ausmaß von zwei Hektar nicht erreicht. Für das Hektarausmaß ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermeßbetrages zugrunde liegende Einheitswertbescheid maßgebend.

(2) Über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer entscheidet im Zweifelsfalle die Landesregierung.“

3. Dem § 30 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zuschlag ist von der Landwirtschaftskammer durch ihre Organe einzuheben; er kann im Verwaltungsweg eingebracht werden.“

4. § 40 hat zu lauten:

„§ 40.

Kammerumlage.

(1) Die Kammerumlage ist von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme der Familienmitglieder (§ 3 lit. b) zu entrichten.

(2) Für die Mitglieder gemäß § 3 lit. a ist die Kammerumlage gemäß § 39 Z. 1 in einem für diese Umlagepflichtigen einheitlichen Hundertsatz des Steuermeßbetrages der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer (§ 18 des Grundsteuergesetzes 1955) festzusetzen. Sind in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Personen aus dem Titel des § 3 lit. a Mitglieder der Landwirtschaftskammer, ist die Kammerumlage nur einmal zu entrichten; diese Mitglieder sind bezüglich der Kammerumlage Gesamtschuldner. Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage gilt sinngemäß Abschnitt III des Grundsteuergesetzes 1955.

(3) Soll die Kammerumlage gemäß Abs. 2 das Zweifache des Steuermeßbetrages übersteigen, ist hierzu die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Die Kammerumlage darf jedoch das Fünffache des Steuermeßbetrages nicht übersteigen.

(4) Die Kammerumlage gemäß Abs. 2 ist von den Finanzbehörden des Bundes vorzuschreiben und einzuheben. Die Landwirtschaftskammer hat hiefür dem Bund eine Einhebungsvergütung von vier von Hundert der eingehobenen Beträge zu entrichten.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 3 lit. a, daß der Pächter und nicht der grundsteuerpflichtige Verpächter Mitglied der Landwirtschaftskammer ist, ist die Kammerumlage vom Verpächter einzuheben. Sie ist jedoch vom Pächter dem Verpächter zu ersetzen, falls beide privatrechtlich nichts anderes vereinbaren.

(6) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. c ist in einem Tausendsatz des steuerpflichtigen Umsatzes im Ausmaß bis zu fünf von Tausend festzusetzen und von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben.

(7) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. d ist in einem Hundertsatz ihres einkommensteuerpflichtigen Einkommens aus dem ihre Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis im Ausmaß von fünf von Tausend bis eins von Hundert festzusetzen und von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Kammerumlage über Verlangen der Landwirtschaftskammer vom Entgelt einzubehalten und an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

(8) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 6 und 7 sind in der Beitragsordnung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Für das Verfahren in den Fällen der Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß die Bestimmungen des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBI. Nr. 45/1955. Die Kammerumlage kann im Verwaltungsweg eingebracht werden.“

Artikel II.

Für die Dauer der gegenwärtigen Funktionsperiode der Vollversammlung werden die Mitglieder gemäß § 3 lit. a, b und d von 33 Mitgliedern der Vollversammlung vertreten. Die beiden neu hinzugekommenen Mitglieder sind von der Vollversammlung zur Vertretung jener Kammermitglieder zu kooptieren, deren Mitgliedschaft durch die Bestimmungen des Art. I Z. 2 neu begründet wurde.

Artikel III.

(1) Entgegen dem Erfordernis der Einheitlichkeit des Hundertsatzes des Steuermeßbetrages gemäß § 40 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 4 kann bis zum Beginn des Kalender-

jahres 1958 die Umlagepflicht für Bergbauern in einem besonderen Hundertsatz des Steuermeßbetrages festgesetzt werden.

(2) Wird die im § 32 Abs. 1 erster Satz des Grundsteuergesetzes 1955 festgelegte gleichlautende Frist verlängert, gilt im gleichen Ausmaß die Frist gemäß Abs. 1 als erstreckt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1956 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Blöchl

Landeshauptmann-Stellvertreter